

Geschäftsordnung der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft Friedrichshain-Kreuzberg

Präambel

Gemäß § 10 (3) des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17. Juni 2016 sind von den Bezirken Psychosoziale Arbeitsgemeinschaften (PSAG) zu bilden. *„Die Bezirksämter bilden Psychosoziale Arbeitsgemeinschaften oder Gemeindepsychiatrische Verbände. Diese wirken auf eine Zusammenarbeit aller Personen, Behörden, Institutionen und Verbände hin, die an der Betreuung psychisch erkrankter Personen beteiligt sind.“* und weiter unter (6)... *„Jeder Beirat und jedes Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung.“*

Die Begriffsbestimmung der PSAG ist im §1 (6) des PsychKG vom 17 Juni 2016 festgeschrieben

Die PSAG Friedrichshain-Kreuzberg verkörpert als unabhängiges Gremium die breite Fachbasis der psychosozialen Arbeit in dieser Versorgungsregion.

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der PSAG können Vertretende von Behörden, Institutionen und Verbänden sein, die in dieser Region tätig sind.
- (2) Die Mitgliedschaft in der PSAG Friedrichshain-Kreuzberg ist verbunden mit der Anerkennung der geltenden Geschäftsordnung der PSAG.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind Personen, deren Antrag auf Stimmrecht von dem Plenum der PSAG angenommen wurde. Einen Antrag auf stimmberechtigte Mitgliedschaft kann jedes Mitglied stellen.
- (4) Mitglieder der PSAG verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Gremien der PSAG, Vertretungen sind möglich.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Schwerpunkt der Arbeit der PSAG liegt im fachlichen Austausch und in der Vernetzung der psychosozialen Versorgung in der Versorgungsregion Friedrichshain-Kreuzberg.
- (2) Die PSAG hält den wechselseitigen Kontakt und Informationsfluss aufrecht, erfasst Meinungsbilder und gibt Anstöße für neue Entwicklungen. Sie weist auf Versorgungslücken hin.
- (3) Die PSAG soll eine kreative Sachdiskussion, insbesondere zu übergreifenden Themen, initiieren und fördern.
- (4) Sie leistet einen Beitrag zur gemeindenahen und bedarfsgerechten psychosozialen Versorgung der Klient*innen
- (5) .

- (6) Im Plenum werden die Ergebnisse der einzelnen Arbeits- und Projektgruppen zusammengeführt und übergeordnete Themen behandelt.
- (7) Auf Grundlage der Arbeit in den Arbeits- und Projektgruppen werden gemeinsame Positionen erarbeitet und Empfehlungen für Politik und Verwaltung formuliert.
- (8) In Arbeitsgruppen erfolgen:
 - 8a. Informationsaustausch und Fortbildung,
 - 8b. Abstimmung und Vernetzung von Angeboten,
 - 8c. inhaltliche Stellungnahmen zu fachspezifischen Fragen,
 - 8d. Beschreibung von Defiziten und Zielen in spezifischen Bereichen der psychosozialen Versorgung,
 - 8e. Erarbeitung von Qualitätsmerkmalen.

§ 3 Struktur und Arbeitsweise

Die PSAG Friedrichshain-Kreuzberg setzt sich zusammen aus Arbeitsgruppen (AG) und Plenum, vertreten durch den Vorstand.

Die Sitzungen der PSAG sind öffentlich.

Die Beteiligung von Psychiatrieerfahrenen, Betroffenen und/oder Angehörigen sowohl in den Arbeitsgruppen, als auch im Plenum, ist erwünscht.

(1) Plenum:

- (1a.) Das PSAG-Plenum tagt in der Regel zweimal jährlich und kann als Fachtag organisiert werden.
- (1b.) Außerordentliche Sitzungen können durch den PSAG-Vorstand einberufen werden.
- (1c.) Die Organisation des Verteilers, die Erstellung und der Versand der Einladungen sowie die Bearbeitung des sonstigen Schriftverkehrs der PSAG obliegen dem PSAG-Vorstand. Die Planungs- und Koordinierungsstelle Gesundheit unterstützt im Rahmen der Kapazitäten hierbei den Vorstand.
- (1d.) Die Einladung zum PSAG-Plenum wird den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Termin verschickt.
- (1e.) Das Plenum wählt eine Person sowie eine*n Vertreter*in für überregionale Treffen der PSAG Berlin für die Dauer von 2 Jahren.
- (1f.) Das PSAG-Plenum wählt eine*n Vertreter*in sowie eine Vertretung für den bezirklichen Beirat für seelische Gesundheit für die Dauer der Legislaturperiode des Bezirksamtes, die als Vorschlag der Stadträtin/dem Stadtrat zugeleitet wird.

(2) Vorstand:

- (2a.) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Personen.
- (2b.) Der Vorstand setzt sich aus Sprecher*innen der Arbeitsgruppen zusammen, die weiteren Mitglieder aus anderen relevanten Themenbereichen oder Angeboten. Die übrigen Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit alle 4 Jahre im PSAG-Plenum gewählt.
- (2c.) Der Vorstand führt die Geschäfte der PSAG und leitet das PSAG-Plenum.
- (2d.) Der Vorstand vertritt die Belange der PSAG nach außen.
- (2e.) Die Psychiatriekoordination unterstützt die Arbeit des Vorstandes.

(3) Arbeitsgruppen(AG) der PSAG:

- (3a) Die fachliche Arbeit und Vernetzung findet vor allem in den Arbeitsgruppen statt (Besuch der Einrichtungen vor Ort, Austausch, Alltagsfragen...).
- (3b) Die Arbeitsgemeinschaften wählen eine*n Sprecher*in und eine Vertretung. Die Sprecher*innen sorgen für die Weitergabe von Informationen aus den AGs

ins Plenum und umgekehrt (u.a. mündliche Berichte, Weitergabe von Protokollen, gemeinsame Jahresberichte aller AGs).

(3c) In den Arbeitsgruppen erfolgt die Abstimmung und Strukturierung der Themen, sowie die Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Qualitätsstandards:

- I) Die AGs erstellen jeweils eine Jahresplanung und legen diese dem Vorstand vor. Der Vorstand gibt die gebündelten Ergebnisse an alle weiter.
- II) In den Arbeitsgruppen sollen Steuerungskreise gebildet werden, die die Sitzungen inhaltlich und organisatorisch vorbereiten.
- II) Bei Themenüberschneidungen können AGs zusammen tagen.
- IV) Weitere Besonderheiten unterliegen den AGs (z. B. Einladungen von Referentinnen und Referenten, Protokolle, Tagungsrhythmus...)

(4) Projektgruppen:

- 4a Es können temporäre Projektgruppen zur Bearbeitung bestimmter Themen einberufen werden.
- 4b Für die Arbeit in den Projektgruppen werden durch den Vorstand das Thema, die Ziele und der Zeitrahmen festgelegt.
- 4d Die Projektgruppen laden die für die Bearbeitung konkreter Fragestellungen notwendigen Kooperationspartner*innen ein.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die PSAG ist beschlussfähig mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Beschlüsse, über die eine Abstimmung herbeigeführt wird, gelten als angenommen, wenn sie die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der PSAG erhalten. Beschlüsse, die die gleiche Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen oder weniger als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, gelten als abgelehnt.

§ 5

In-Kraft-Treten und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung ist mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder veränderbar.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, wenn jeweils die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der PSAG zugestimmt hat.

Diese Geschäftsordnung ist nach Abstimmung im Plenum ab 20.09.2023 in Kraft.